



**Verlängerung der BAföG-
Förderungsdauer
+
zur späteren Vorlage
des Eignungsnachweises**

Mit aktuellen Hinweisen zu Studienverzögerungen bedingt durch „COVID 19“

Udo Gödersmann

Sozialberatung des AStA der Uni Duisburg-Essen

Stand 25.1.2021

Vorwort

Liebe Studierende,

Ihr seid mit dem Studium in Verzug und kommt ans Ende der BAföG-**Förderungshöchstdauer**?

Oder sollt demnächst den **Eignungsnachweis** vorlegen um weiter BAföG bekommen zu können?

Dieses Info behandelt speziell die Möglichkeiten der Verlängerung der Förderung bzw. spätere Vorlage des Eignungsnachweises im Bereich des BAföG z.B. aufgrund von

- der Änderung der Regelstudienzeit,
- Krankheit,
- Behinderung,
- Schwangerschaft,
- Kindererziehung,
- Pflege von Angehörigen,
- erstmaligem Nichtbestehen der Zwischenprüfung,
- erstmaligem Nichtbestehen einer Modulprüfung mit Aufstiegscharakter
- erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
- Verzögerungen durch die Hochschule etc. (Hierzu gehören auch das Aussetzen des Vorlesungsbetriebs, das Verschieben oder der Ausfall von Prüfungsterminen z.B. durch „Covid 19 bedingte Maßnahmen“)

- Hinweise bezüglich der Regelungen im Zusammenhang mit „Covid 19“ sind stets in diesem schicken Blau geschrieben.

Die Pandemie sorgt z.Z. dafür dass sich viele Regeln häufiger mal ändern. Damit ihr immer gleich erkennen könnt ob ihr die neueste Ausgabe habt steht das Datum der Bearbeitung gleich mit auf dem Titelbild.

Wenn ihr Fragen zu diesem Info oder anderen Themen habt, kontaktiert mich einfach in der [Sozialberatung](#).

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Udo Gödersmann

AStA – Sozialberatung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Schaubild Studienverlauf und Anspruch.....	4
Grundlagen der Förderungsdauer.....	6
Anhebung der Regelstudienzeit in NRW.....	7
Anhebung/Kürzung der Förderungshöchstdauer.....	8
Gründe für eine längere Förderungsdauer.....	9
Zu Nr. 1 „schwerwiegender Grund“.....	10
Krankheit.....	10
pandemiebedingte Verzögerungen.....	10
Zulassungsbeschränkungen in Hochschulveranstaltungen.....	11
Nicht selbst zu vertretende Verzögerungen der Examenszeit.....	11
Modulprüfung mit Aufstiegscharakter.....	12
Zu Nr. 2 „Pflege von Angehörigen“.....	12
Zu Nr. 3 „Gremientätigkeit“.....	12
Zu Nr. 4 „Erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung“.....	12
Zu Nr. 5 „Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes“.....	13
Ursächlichkeit des aufgeführten Grundes.....	15
Angemessenheit der Verlängerung.....	16
Berücksichtigungsfähige Semester bei rechtzeitiger Vorlage des Eignungsnachweises.....	16
Prognose Studienabschluss.....	18
Krankheit als Grund für eine Verzögerung des Studiums.....	18
Prüfung nicht bestanden, weil krank?.....	19
Fallstricke bei der Begründung, im Attest.....	20
Der Eignungsnachweis nach § 48 BAföG.....	22
Die verspätete Vorlage des Eignungsnachweises nach § 48 Abs. 2 BAföG.....	24
Klassisches Negativ Beispiel.....	25
Ausweg Nachweis 3. Fachsemester.....	26
Nachwort ;-)......	27

Schaubild Studienverlauf und Anspruch in der Zeitachse (gilt gleichermaßen für Bachelor + Master)

Ende der
BAföG
Förderung

aber Corona
Ausnahme
möglich

Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG

Förderungsart: Volldarlehn
Dauer: max. 12 Monate

Bedingungen:

- a) für nicht modularisierte Studiengänge**
1. zur Abschlussprüfung zugelassen
 2. Studienabschluss innerhalb von 12 Monaten (ab Antragstellung) möglich
- b) für modularisierte Studiengänge**
Studienabschluss innerhalb von 12 Monaten (ab Antragstellung) möglich

Zwischen dem Antrag (grünes Feld) und
also Ende gelbes Feld oder rote Linie dürfen

dem Ende der bisherigen Förderung –
max. 4 Semester liegen.

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Abs. 3a BAföG

Förderungsart: voller Zuschuss, wenn Verzögerung infolge Schwangerschaft, Kindererziehung oder Behinderung
50% Zuschuss/unverzinstes Darlehn, wenn Verzögerung infolge Gremientätigkeit, Krankheit, Pflege von Angehörigen oder Organisationsmängeln der Hochschule

Dauer: angemessene Zeit, bezogen auf den wichtigen Grund der Verzögerung. Grund muss ursächlich für die Verzögerung sein.

Ende der Regelstudienzeit => i.d.R. = Förderungshöchstdauer (FHD)*

5. Fachsemester (nur wichtig bei Bachelor/Staatsexamen/Diplom Magister) **

Eignungsnachweis nach § 48 BAföG

Anspruchsvoraussetzung für die Förderung ab dem 5. Fachsemester. Nachweis der „üblichen Leistungen“ des 4. Fachsemesters erforderlich. Festlegung Leistungsstand erfolgt durch die Hochschule. Der **Vorlagezeitpunkt** kann verschoben werden, wenn aner kennenswerte Gründe für eine Verzögerung vorliegen. (Gründe siehe gelber Kasten oberhalb.)
In Master Studiengängen gibt es keinen Eignungsnachweis

Studiendauer

* In NRW wurde die Regelstudienzeit pauschal um 2 Semester erhöht. !! (VO ist am 23.12. 2020 in Kraft getreten)

** Auch der Vorlagetermin des Eignungsnachweises verschiebt sich um diese 2 Semester

Studienbeginn

Zum Aufbau des Infos

Die Grafik soll verdeutlichen welche unterschiedlichen Phasen der Förderung und der Verlängerung es im BAföG gibt.

Egal ob es

- um eine **längere Förderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer** geht oder
- um eine **Verschiebung des Vorlagezeitpunktes des Eignungsnachweises**

die BAföG Regelungen dazu sind weitgehend identisch.

Unterschiede gibt es nur bei den „Prognosezeiträumen“ – dazu später mehr.

Das muss auch so sein, weil man z.B. einem Behinderten ja nicht aufgrund einer eingeschränkten Studierfähigkeit am Ende länger BAföG gewähren kann, ihm aber gleichzeitig abverlangen, dass er bis zum Ende des 4. Semesters keine Rückstände gegenüber nichtbehinderten Studierenden aufweisen darf. Insofern spiegeln sich bei der „verspäteten Vorlage des Eignungsnachweise“ nach § 48 Abs. 2 BAföG auch alle Gründe, die gemäß § 15 Abs. 3 BAföG zu einer „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ führen.

Weil es für die Abgabe einer Begründung gegenüber dem BAföG Amt (warum es eine Verzögerung im Studium gegeben hat) wichtig ist dass man die Systematik dahinter versteht, erläutere ich zunächst die gemeinsamen Grundlagen.

Dann die Besonderheiten der Beantragung.

Die wenigen davon abweichenden Besonderheiten der „**Verschiebung des Vorlagetermins des Eignungsnachweises**“ werden zum Schluss erläutert.

Grundlagen der Förderungsdauer

In diesem Zusammenhang werden mehrere Begriffe auftauchen, die verwirren können. Und die ich daher gleich zu Beginn erläutern möchte:

- 1) Regelstudienzeit
- 2) Förderungsdauer
- 3) Förderungshöchstdauer
- 4) Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus.

1) **Regelstudienzeit** ist jene Zeit, welche durch die Prüfungsordnung definiert ist und in der das Studium (angeblich) sicher absolviert werden kann.

2) **Förderungsdauer** ist die Zeit in der ihr mit BAföG gefördert werden kann. Sie umfasst die Zeit, in der ihr die Hochschule „besucht“ (ihr organisationsrechtlich angehört und regelmäßig am Veranstaltungsbetrieb teilnehmt) bis zum Abschluss oder Abbruch.

3) **Förderungshöchstdauer** ist die Zeit in der (ohne Vorliegen besonderer Ausnahmen) maximal gefördert werden kann. Sie entspricht nach § 15a Abs. 1 BAföG grundsätzlich der Regelstudienzeit. In besonderen Ausnahmefällen kann sie auch länger oder kürzer als die Regelstudienzeit sein – sie sind auf Seite 8 erläutert.

Wer vorher sein Studium abbricht oder abschließt verliert seinen BAföG-Anspruch auch schon vor dem Ablauf der Förderungshöchstdauer.

4) **Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus** (nach § 15 Abs. 3 BAföG) beschreibt genau jene Ausnahmen in denen die Förderungsdauer länger ist als die an die Prüfungsordnung gekoppelte Förderungshöchstdauer.

Zu Nr. 1) Regelstudienzeit gibt es z.Z. in NRW eine Ausnahme:

Am **18.4. 2020** ist die
„Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie- Hochschulverordnung)“
in Kraft getreten.

Dadurch wurde in NRW die Regelstudienzeit für alle Studierende die im Sommersemester eingeschrieben oder beurlaubt waren um 1 Semester erhöht worden !!

Am **23.12.2020** ist diese Verordnung geändert worden und die Regelstudienzeit um ein weiteres Semester angehoben worden.

Dadurch ändert sich in NRW die Förderungshöchstdauer des BAföG in allen Studiengängen
(plus 2 Semester).

Auch der Vorlagetermin des Eignungsnachweises verschiebt sich dadurch pauschal
um **2 Semester.**

Anhebung der Regelstudienzeit in NRW

Stand 25.1.2021

Welche Auswirkung hat das aktuell -

a) auf die Förderungshöchstdauer?

Nun, ein sechssemestriger Bachelor Studiengang hat z.B. dadurch automatisch eine neue Regelstudienzeit von **8 Semestern**. Ein viersemestriger Master-Studiengang nun die eher ungewöhnliche Regelstudienzeit von **6 Semestern**.

Da BAföG zunächst (vom Eignungsnachweis mal abgesehen) ohne größere Probleme bis zum Ende der Regelstudienzeit gezahlt wird, muss man sich um eine „Verlängerung“ der Förderungsdauer noch gar nicht kümmern. Darf natürlich nicht vergessen einen Wiederholungsantrag für dieses „geschenkte“ Semester zu stellen. Nur wer vor dieser Sonderregelung bereits über die Regelstudienzeit (genauer die Förderungshöchstdauer des BAföG) hinaus studiert hat, kann davon nicht unmittelbar profitieren.

(Es ist dann u.U. eine „Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Abs. 3 BAföG oder eine verlängerte „Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG“ möglich – das wird später noch genau erläutert)

b) auf den Vorlagezeitpunkt für den Eignungsnachweis?

Durch die pauschale Verschiebung des Vorlagezeitpunktes des Eignungsnachweises um zwei Semester ist dieser nunmehr (in NRW) nicht vor Beginn des 5. Fachsemesters vorzulegen, sondern erst vor Beginn des **7. Fachsemesters**.

Die Anforderungen an den Eignungsnachweis selbst bleiben gleich. Es ist nach wie vor der übliche Leistungsstand des **4. Fachsemesters** nachzuweisen. So als seien das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 ein Urlaubssemester gewesen.

Kleiner Hinweis – der Master-Studiengang kennt (nach wie vor) keinen Leistungsnachweis. Auch nicht mit dieser neuen Regelung.

Auf der anderen Seite sind Verzögerungsgründe, die im Sommersemester 2020 und dem folgenden Wintersemester ihre Ursache haben damit „grundsätzlich“ abgegolten und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Verzögerungen vor und nach dem Sommersemester 2020 können natürlich weiterhin berücksichtigt werden. Ebenso Gründe die in diesen beiden Semestern entstanden sind aber Verzögerungen über diese 2 Semester hinaus bewirken.

Wer dazu Fragen hat, wende sich bitte telefonisch oder per Mail an die [AStA- Sozialberatung](#)

Anhebung/Kürzung der Förderungshöchstdauer

Es gibt drei Ausnahmen, in denen die Förderungshöchstdauer (**unabhängig von pandemiebedingten Sonderregelungen**) vom BAföG Amt herauf gesetzt wird;

- a) ein Auslandsstudium oder ein Pflichtpraktikum, welche freiwillig im Ausland absolviert werden (geregelt in § 5a BAföG)
- b) eine **generelle (fixe) Auflage** die in der Prüfungsordnung (oder einer eigenen Verordnung) im Master Studium verankert ist und besagt, dass eine längere Studiendauer für eine bestimmte Fallgruppe verbindlich vorgeschrieben ist. Z.B. die Auflage grundsätzlich 30 CP zusätzlich zu erwerben, weil der Bachelor nur 180 CP statt der für diesen Master erforderlichen 210 CP vermittelt hat. Individuelle Auflagen – also Vorgaben die im Einzelfall in Abhängigkeit vorheriger Studieninhalte vom „Fachbereich“ auferlegt werden, führen hingegen nicht zu einer längeren Förderungshöchstdauer.
- c) das (in der Prüfungsordnung vorgeschriebene) notwendige Erlernen einer Fremdsprache während der Hochschulausbildung (geregelt in § 15a Abs. 3 BAföG). Sofern dieses Erlernen nicht schon bereits Bestandteil der Semesterwochenstunden in Eurem Studium ist (denn dann ist es in der Regelstudienzeit bereits berücksichtigt). Dies gilt jedoch nicht für die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Latein.

Sie kann auch weniger als die Regelstudienzeit betragen:

- d) wenn man zuvor schon studiert hat und Fachsemester von der Hochschule anerkannt werden, oder
- e) wenn das BAföG Amt selbst in einem vorherigen Wechsel des Studienganges eine Schwerpunktverlagerung* sieht und die vorherigen Fachsemester mit zählt (in dem Fall kann die Fachsemester-Zählung von Hochschule und BAföG Amt u.U. voneinander abweichen).

Man kann jedoch auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert werden, wenn sich das Studium verzögert hat und förderungsrechtlich aner kennenswerte Gründe für eine solche Verzögerung vorliegen. Diese behandelt das nächste Kapitel.

* Schwerpunktverlagerung liegt z.B. vor, wenn man nur die Hochschule wechselt aber den Studiengang beibehält. Auch dann, wenn man z.B. von einer Hochschule im Ausland zu einer Hochschule in Deutschland wechselt. Im Regelfall bleiben dabei nach § 5a BAföG jedoch 2 Semester anrechnungsfrei.

Gründe für eine längere Förderungsdauer

Der Gesetzestext von § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG lautet:

„Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine **angemessene Zeit** Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung- mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren

überschritten worden ist.“

Wie ist das zu verstehen?

Die Formulierung „wenn sie...infolge...überschritten worden ist“ beschreibt einen kausalen Zusammenhang zwischen vorgetragenem Grund und Verzögerung. Das bedeutet einmal, dass es keinen „Bonus“ für einen solchen Grund gibt, der unabhängig von einer Studienverzögerung, automatisch eine Verlängerung auslösen würde. Sondern, dass man eine vorhandene Verzögerung mit diesem Grund erklären kann.

Das Gesetz verlangt ferner, dass die angeführten Gründe **ursächlich** für den Rückstand sein müssen. Dass bedingt, dass sie ihn vollständig erklären. Zum anderen soll die gewährte Verlängerungszeit gegenüber dem auslösenden Grund **angemessen** sein.

„Ursächlich“ bedeutet; sie soll nur den Zeitverlust gegenüber der Situation ausgleichen, die ohne diesen Grund bei einem ansonsten ordnungsgemäßen Studium gegeben wäre.

„Angemessen“ bedeutet dass nur unvermeidbare Verzögerungen berücksichtigt werden und nicht solche, die bei normaler Anstrengung zumutbarer-weise innerhalb der Regelstudienzeit ausgeglichen werden können.

Zu Nr. 1 „schwerwiegender Grund“

Dazu gehört unter anderem:

- a) Verzögerungen durch Krankheit,
- b) pandemiebedingte Verzögerungen
- c) Zulassungsbeschränkungen in Hochschulveranstaltungen,
- d) Nicht selbst zu vertretende Verzögerungen der Examenszeit,
- e) erstmaliges Nichtbestehen einer Modulprüfung mit Aufstiegscharakter,
- f) Verzögerungen durch Versäumnisse der Hochschule im Lehr- und Prüfungsbetrieb.

Ich habe bewusst „unter anderem“ beschrieben, weil „schwerwiegender Grund“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist und auch die Verwaltungsvorschriften nur jene Dinge dazu auflisten, bei denen klar ist, dass sie darunter fallen. Es sind auch noch weitere Gründe denkbar – die nicht häufig genug vorkommen um sie in die Vorschriften mit aufzunehmen und daher im Einzelfall geprüft werden müssen. (Ich verweise an dieser Stelle darauf, weil man immer mal vereinzelt auf Sachbearbeiter trifft, die in ihre Vorschriften schauen um dann zu sagen „Steht da nicht – also gibt es sie nicht“)

Zu a)

Krankheit

gibt es weiter unten – ab Seite 10 ein eigenes Kapitel.

Und sie betrifft natürlich auch die Erkrankung an „COVID 19“selbst.

Zu b)

pandemiebedingte Verzögerungen

Schwerwiegende Gründe sind natürlich auch Umstände die durch Maßnahmen gegen die COVID 19 Pandemie – direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Abschluss in der Regelstudienzeit haben wie;

- Verzögerungen beim Pflichtpraktikum
- Kündigung des Pflichtpraktikumsvertrages
- Verschieben von Prüfungsterminen
- Ausfall notwendiger Veranstaltungen
- pandemiebedingte Verzögerungen bei der Abschlussarbeit
- Quarantäneanordnungen

und müssen in diesem Rahmen stets mit berücksichtigt werden.

Das Bundesministeriums für Bildung und Forschung hat die einzelnen Regelung, die so oder so ähnlich auch als Weisung auch an die BAföG-Ämter ergangen sind auf seiner Seite [„Corona → die Regeln im Einzelnen“](#) ins Netz gestellt.

Außerhalb der pauschalen Regelungen

- spätere Vorlage Eignungsnachweis und
- Anhebung der Regelstudienzeit um ein Semester

können Verzögerungen im Studium durch „Covid 19“ im BAföG aber nicht grundsätzlich anders gehandhabt werden wie Verzögerungen im gewöhnlichen Studienalltag sonst auch – soweit die Ausbildungsstätten (oder Praktikumsbetriebe) sie verursachen.

D.h. es gilt immer, dass der (berücksichtigungsfähige) Grund ursächlich für die Verzögerung sein muss. Und dass nur für eine „angemessene“ Zeit deshalb länger gezahlt wird (oder sich der Vorlagetermin des Eignungsnachweises verschiebt). Diese Vorgaben werden weiter unten erläutert.

Durch die oben erwähnten beiden pauschalen Regelungen sind Gründe die ihre Ursache im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 20/21 haben bereits abgegolten.

Corona bedingte Verzögerungen nach dem Wintersemester 2020/21 können dagegen als schwerwiegender Grund später zusätzlich geltend gemacht werden. Sofern die Regelstudienzeit nicht erneut verlängert wird. Ebenso alle anderen Verzögerungsgründe außerhalb dieser beiden „Corona Semester“.

Zu c)

Zulassungsbeschränkungen in Hochschulveranstaltungen

Dazu gehören Zulassungsbeschränkungen zu Studienbeginn aber auch bei Lehrveranstaltungen (z.B. Praktika/Übungen/Laborbetrieb) im Verlauf des Studiums. Führt dies dazu, dass die Verzögerungen mit zumutbaren Anstrengungen nicht aufgeholt werden können, wäre das ein schwerwiegender Grund im BAföG.

Das gilt auch dann wenn es im Prüfungsverfahren oder im Lehrbetrieb zu erheblichen Abweichungen gegenüber den „normative (Zeit) Vorgaben“ der Prüfungsordnung/ Modulhandbüchern kommt. **Auch wirkt sich natürlich die Pandemie aus, wenn Prüfungen und Praktika nicht durchführbar sind oder Exkursionen nicht angeboten werden können.** Hin und wieder schafft das die Hochschule aber auch ganz ohne Pandemie.

Zu d)

Nicht selbst zu vertretende Verzögerungen der Examenszeit

Die pandemiebedingten Verzögerungen gehören natürlich ebenfalls dazu. Im „Normalfall“ sind es eher Zulassungsfragen (also ungewöhnlich lange Korrekturzeiten von zulassungsrelevanten Prüfungsleistungen, Krankheit – oder der Ausfall notwendiger Betreuer, unerwartete Verzögerungen bei Recherchemöglichkeiten oder Materiallieferungen. In allen diesen Fällen wird die Hochschule üblicherweise auch bereit sein die Bearbeitungszeit zu verlängern bzw. den Abgabetermin zu verschieben. So dass der Nachweis relativ leicht zu erbringen ist, bzw. entsprechende Bescheinigungen der Hochschule.

Zu e)

Modulprüfung mit Aufstiegscharakter

eigentlich sind solche Regelungen nicht im Sinne des Bologna Abkommens über modularisierte Studiengänge. Es gibt sie aber – Studiengänge die (wie früher die Diplom- oder Staatsexamensstudiengänge) eine Prüfung kennen, deren Bestehen die Voraussetzung für Fortführung des gesamten weiteren Studiums ist und deren Nichtbestehen somit unausweichlich zu einer längeren Studiendauer führt. In diesem Fall führt das erstmalige Nichtbestehen zunächst zu einer Verschiebung des Vorlagetermins des Eignungsnachweises und kann später, wenn der Rückstand im Verlauf des Studiums nicht aufgeholt werden kann, auch zu einer „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ führen.

Zu Nr. 2 „Pflege von Angehörigen“

Dieser Punkt ist im Rahmen der 26. Novelle (Herbst 2019) ins BAföG aufgenommen worden. Weitere Konkretisierungen für den Verwaltungsvollzug gibt es im Augenblick (Januar 2021) meines Wissens noch nicht.

Bis dahin ist es empfehlenswert sich vorrangig an den zuständigen Sachbearbeiter im BAföG Amt zu wenden und zu erfragen, welche Unterlagen er konkret benötigt (das erspart unnötige Wege). Bei Problemen oder zur unabhängigen Vorabinformation kommt einfach in meine Sprechstunde.

Zu Nr. 3 „Gremientätigkeit“

Weil dort ganz andere Voraussetzungen zu beachten sind, habe ich dies in einem gesondertem Merkblatt beschrieben um dieses Info nicht zu überladen. Es wird z.Z. überarbeitet und in Kürze ebenfalls auf der Homepage eingestellt werden.

Zu Nr. 4 „Erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung“

Dies ist eine der wenigen Konstellationen in denen eine nicht bestandene Prüfung im BAföG förderungsverlängernd berücksichtigt wird. „Die Politik“ weigert sich bislang beharrlich Eignungsmängel im Studienverlauf als generellen Grund für eine Verlängerung der Förderung anzuerkennen. Es gibt also im normalen Studium keinen „Freischuss“ im BAföG. Anders ist es, wenn die Abschlussprüfung im ersten Versuch nicht bestanden wurde.

Früher war es so, dass die Examensarbeit (damals Diplom- oder Magisterarbeit/Staatsexamen etc. häufig auf 6 Monate Dauer oder mehr angelegt) die letzte große Prüfungsleistung darstellte, die man erst nach Abschluss der üblichen Klausuren und Pflichtveranstaltungen beginnen durfte.

Bestand man die nicht im ersten Anlauf, stand man ohne eine Sonderregelung im BAföG ohne jede staatliche Unterstützung da. (denn der Ausschluss ALG II besteht weiter, so lange man in einem Studiengang eingeschrieben ist, der abstrakt mit BAföG gefördert werden könnte).

Die Alternative bestand für viele darin, sich auf die erste und einzige Wiederholmöglichkeit vorzubereiten und gleichzeitig in einem Ausmaß erwerbstätig zu sein, dass die Mittel für Ausbildung und Lebensunterhalt gedeckt sind. Das stellte mitunter den gesamten Studienerfolg infrage; weshalb die Politik hier ein Einsehen hatte.

Man konnte und kann in diesem Fall Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus bekommen. Auch dann, wenn sich die Abschlussprüfung aus mehreren Einzelprüfungen zusammensetzt (sog. „Gleitendes Prüfungsverfahren“) und man nur eine Teilprüfung nicht bestanden hat.

Dieser Grund wird von der Förderungsverwaltung heute dann nicht akzeptiert, wenn der Studiengang modularisiert ist und die Reihenfolge der einzelnen Module frei gewählt werden kann.

In diesem Fall gibt es keine eigentliche Abschlussprüfung, wie es sie klassisch z.B. noch beim Staatsexamen, Magister oder Diplom gab. Selbst die Abschlussarbeit hat bei modularisierten Studiengängen (bezüglich der „Wertigkeit“) oft nur den Charakter einer Modulprüfung. Damit ist dieser Grund bei den meisten Bachelor- und Masterstudiengängen nicht mehr anwendbar.

Anders stellt es sich dar, wenn sich eine letzte Prüfungsphase formal (also durch die PO vorgegeben) deutlich vom der vorherigen Präsenzstudium (mit laufenden Prüfungen und dem Veranstaltungsbetrieb) abgrenzen lässt.

Zu Nr. 5 „Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes“

Die hier unter Nr. 5 aufgeführten Gründe führen, soweit es um die „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ geht, stets zu einer Förderung als **voller Zuschuss**. Also ohne einen Darlehnsteil.

Wer aufgrund einer **Behinderung** in seiner Studierfähigkeit eingeschränkt ist und/oder zeitweilig prüfungsunfähig, kann für eine angemessene Zeit länger gefördert werden. Der förderungsrechtliche Begriff Behinderung (im Unterschied zu Krankheit) knüpft an die Definition des § 2 SGB IX an (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch). Das BAföG Amt wird hierzu keine eigenen Überlegungen anstellen sondern immer auf einer „Bescheinigung durch die zuständigen Stellen“ bestehen.

In der Regel also auf den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes. Da der Grad einer Behinderung nichts Konkretes über die Einschränkungen der Studierfähigkeit aussagt, muss man den Zusammenhang zwischen den Studienverzögerungen und der Behinderung selbst darlegen. Auch mit einem Behinderungsgrad von 100% ist man ja nicht automatisch dauerhaft „studierunfähig“ (was den Bezug von BAföG dann generell ausschließen würde).

Eigentlich ist es selbstverständlich – aber ich erwähne es hier noch einmal sicherheitshalber, da die Frage immer wieder auftaucht – das Förderungsrecht unterscheidet nicht ob eine Behinderung physische oder psychische Ursachen hat.

Man muss damit rechnen, vor Ort mit dem BAföG Amt immer dann erheblichen Probleme zu bekommen, wenn man für das Studium mehr als das doppelte jener Zeit benötigt, welche die Prüfungsordnung für einen bestimmten Zeitabschnitt vorsieht.

Ob ein bestimmter Grad an Beeinträchtigung (der Studierfähigkeit) den Förderungsanspruch im BAföG gänzlich ausschließt; dazu gibt es in der Rechtsprechung noch keine abschließende Wertung durch das Bundesverwaltungsgericht.

Es gibt Urteile der zweiten Instanz in einzelnen Bundesländern, die aus den gesetzlichen Regeln des BAföG ableiten, dass ein Studierender nur dann studierfähig (und damit förderungsfähig ist) wenn er bezogen auf die Vorgaben der Prüfungsordnung nicht mehr als 50% in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist.

Dem stehen zunehmend andere Urteile (ebenfalls der zweiten Instanz) gegenüber, die im Gesetz keine dafür keine Stütze sehen. Nimmt die Ausbildung die durch eine Behinderung geschmälerte Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch, steht diesen Urteilen nach eine Förderung im Einklang mit § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG.

Da es sich hierbei immer um ganz individuelle Fallkonstellationen handelt, kann ich nur empfehlen damit verbundene Probleme in einem persönlichen Gespräch in meiner Sprechstunde zu klären.

Die Verzögerung durch die Zeit der **Schwangerschaft** wird pauschal mit einem Semester im BAföG berücksichtigt.

Die **Pflege und Erziehung von Kindern** kann seit August 2019 nunmehr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (früher 10. Lebensjahr) förderungsverlängernd berücksichtigt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung wird angenommen, dass folgende Zeiten (ohne jede weitere Erklärung) immer angemessen sind.

- 1 Semester für die Zeit der Schwangerschaft
- 1 Semester pro Lebensjahr des Kindes (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)
- 1 Semester insgesamt für das 6. und 7. Lebensjahres des Kindes
- 1 Semester insgesamt für das 8. - 10. Lebensjahr des Kindes
- 1 Semester insgesamt für das 11. - 14. Lebensjahr des Kindes

Liegen Zeiten teilweise außerhalb der Studienzeit (oder innerhalb eines Urlaubssemesters), so werden sie anteilig berücksichtigt. Es wird dabei immer auf volle Monate aufgerundet.

Die Vergünstigung durch die Kindererziehung kann von den studierenden leiblichen Eltern (so sie denn beide BAföG bekommen) abwechselnd in Anspruch genommen werden.

Weil die obigen Vorgaben in den Verwaltungsvorschriften des BAföG stehen, kann man sich im Regelfall eine nähere Schilderung der „Erziehungsleistung“ sparen.

Es wäre natürlich denkbar, dass im Einzelfall die Fürsorgepflicht der Eltern zu Verzögerungen darüber hinaus führen. Dann muss man das auch darlegen und nachweisen. Und wissen, dass man in diesem Fall eventuell um sein Recht kämpfen muss. Denn die neue Verwaltungsvorschrift ignoriert jegliche Verzögerung über die oben angegebene Zeit hinaus. Gleiches gilt, wenn man mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht zusammen in einem Haushalt lebt.

Die Verwaltungsvorschrift legt andererseits den Ämtern die Verpflichtung auf, einen weiter bestehenden Betreuungsbedarf in der Verlängerungszeit mit einzubeziehen. Beziehungsweise die Verlängerungszeit erneut zu verlängern. Auch dann, wenn andere Verzögerungsgründe als Erziehungszeiten innerhalb der Verlängerung neu hinzutreten. (Zumindest in NRW läuft das seit einem entsprechendem Urteil des OVG Münster weitgehend unproblematisch).

Wenn der andere Elternteil im gemeinsamen Haushalt nicht erwerbstätig ist bzw. keine Ausbildung betreibt, welche die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt erwarten viele Ämter (Sachbearbeiter) eine Erklärung, warum die volle Erziehungsleistung die eigene Person betrifft.

Das ist so nicht (mehr) zulässig.

Mit Erlass vom 9.7.2020 (GZ 414-42531-§ 15) hat das BMBF explizit auf Folgendes hingewiesen:

*„ Es ist zwar erforderlich, dass die Kinderbetreuung tatsächlich ursächlich für die Ausbildungsverzögerung war. Dies darf jedoch nach der VV generell als Regelvermutung unterstellt und mit den als regelmäßig angemessen anzusehenden Verlängerungszeiten ausgeglichen werden. **Bezieht nur ein Elternteil BAföG-Leistungen, ist nicht gesondert nachzuprüfen, ob dieser sein Kind tatsächlich auch alleine oder aber bei Unterstützung Dritter (nicht in förderungsfähiger Ausbildung stehender oder jedenfalls nicht BAföG berechtigter Elternteil, Großeltern, KiTA, anderweitige Unterstützung) nur anteilig und ggf. in welchem Umfang betreut.**“*

Auf diesen Erlass sollte man hinweisen, sofern man zur Abgabe einer solchen Stellungnahme aufgefordert wird.

Ursächlichkeit des aufgeführten Grundes

Ich hatte eingangs schon erwähnt, dass ein Grund nicht auch automatisch eine längere Förderung auslöst, sondern dass dieser Grund auch ursächlich für eine nachweisbar vorhandene Verzögerung sein muss. Das bedeutet im Einzelnen:

Euer Studium muss sich **nachweisbar verzögert** haben.

Ohne Verzögerung auch keine längere Förderung. Das dürfte in den wenigsten Fällen ein Problem sein, denn wer keine Verzögerung hat, wird sich dieses Info auch nicht durchlesen.

Eine Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, die Kindererziehung etc., lösen nicht automatisch eine längere Förderung aus. Umgekehrt muss so ein Grund auch nicht zwingend die eigentliche Ursache der Verzögerung sein. Es kann ja auch an einer, ich sag es mal nett, „unglücklichen Studienplanung“ oder einem ungenügendem Studienerfolg gelegen haben. Das läge dann in der eigenen Verantwortung. Für die längere Gewährung von BAföG ist es notwendig, dass die Verzögerung ausschließlich auf Gründen beruht, die im BAföG anerkannt werden können. Ist das nicht der Fall, müsste das Amt den Antrag ablehnen.

Der Zusammenhang zwischen diesen Gründen und der Studienverzögerung muss von Euch aufgezeigt werden. Argumente, die ihr in diesem Zusammenhang nicht vorbringt, fallen dabei „gnadenlos“ unter den Tisch. Denn die Verwaltungsvorschriften des BAföG sehen für das Amt eine Entscheidung nach Aktenlage vor. Es ist daher nicht Aufgabe des BAföG-Amtes eine andere Aktenlage herzustellen und weitere Ermittlungen anzustellen ob noch andere aner kennenswerte Gründe für eine Verzögerung vorliegen. (Zum Glück sehen das nicht alle Sachbearbeiter so eng und würden Euch fragen, wenn ihr dort in der Sprechzeit nachfragt)

Grundsätzlich müsst ihr selbst aktiv werden, wenn ihr eine Ablehnung eures Begehrens verhindern wollt. Ihr solltet in eigenem Interesse, so es möglich ist, eure Darstellung durch entsprechende Nachweise ergänzen. (Ärztliche Atteste oder Bescheide des Versorgungsamtes, einer Geburtsurkunde des Kindes, Kindergeldbescheid etc.).

Zu eurem ganz normalen – hoffentlich frühzeitig gestellten - Weiterförderungsantrag gehört in solchen Fällen immer auch eine kurze formlose Darlegung über den Umfang Eurer Studienverzögerung, den Zusammenhang mit dem Verzögerungsgrund und dem Aufzeigen der Zeitspanne diese wieder aufzuholen. Das BAföG Amt möchte – um diese Angaben prüfen zu können einen Nachweis über die erreichten und noch fehlenden Prüfungen. Gelegentlich wird die eigene Auflistung reichen, ein entsprechender Nachweis vom Prüfungsamt ist aber nie verkehrt.

Angemessenheit der Verlängerung

Die Förderungsverlängerung muss **angemessen** sein.

Das heißt zunächst, dass erwartet wird, alles Mögliche zu tun, den Zeitverlust möglichst gering zu halten. Man muss sich also bei Krankheit behandeln lassen, sich um einen möglichen (frühen) Nachprüfungstermin bemühen und versuchen die nächstmögliche Wiederholungsklausur mitzuschreiben, wenn man an einer Klausur nicht teilnehmen konnte. (Bzw. versuchen eine versäumte Hausarbeit möglichst umgehend nachzuholen).

Wenn die Hochschule einen Prüfungstermin aufgrund der „Covid 19“ Situation ausfallen lässt oder verschiebt gilt das natürlich gleichermaßen.

Angemessen heißt aber auch, dass nur der durch den anerkannten Grund entstandene Zeitverlust ausgeglichen werden muss (und nicht mehr). Besteht der Verzögerungsgrund weiter fort oder treten neue Gründe hinzu, ist auch eine „Verlängerung der Verlängerung“ möglich.

Berücksichtigungsfähige Semester bei rechtzeitiger Vorlage des Eignungsnachweises

Wenn Ihr zu Beginn des fünften Semesters die vom BAföG – Amt verlangte **Eignungsbescheinigung** nach § 48 BAföG, also Formblatt 5, rechtzeitig und positiv eingereicht habt, (bzw. die entsprechende Zahl an Credits habt), können Verzögerungen in den ersten vier Semestern üblicherweise nicht mehr zu einer längeren Förderung führen.

Diese Bescheinigung ist eine Art „Gutachten“ der Hochschule, dass Ihr die üblichen Leistungen Eures Fachsemesters an deren Ende erreicht habt. Üblich bedeutet, dass aus der damaligen Perspektive zu erwarten war, dass ihr euer Studium noch innerhalb der Regelstudienzeit beenden könnt. Somit hat Euch die Hochschule attestiert, dass Ihr keine nennenswerten Studienrückstände habt. Eine solche Prognose stünde natürlich im Widerspruch zu der eigenen Aussage, man habe dennoch erhebliche Studienrückstände zu diesem Zeitpunkt gehabt.

Sonderfall:

Wer erhebliche Rückstände hat – die nach seiner Ansicht nicht in der restlichen Studienzeit „mal eben“ aufgeholt werden können – und aufgrund einer sehr niedrig angesetzten Zahl von Credits aber dennoch einen positiven Eignungsnachweis erhält, müsste nun eigentlich:

*Entweder rechtlich gegen die Hochschule bezüglich der rechtswidrigen Vorgaben vorgehen.
Oder dennoch unverzüglich einen Antrag auf verspätete Vorlage des Eignungsnachweises stellen, mit dem Argument, dass die Bescheinigung der Hochschule rechtswidrig sei, weil der übliche Leistungsstand objektiv zu niedrig angesetzt wurde. (das verschafft einem natürlich die Sympathie aller anderen Kommilitonen, die nur deswegen weiter BAföG bekommen, weil sie die Vorgaben so gerade eben geschafft haben)
Macht man das nicht, so ist es nicht möglich (im Sinne von erfolgversprechend bei Beschreitung des Rechtsweges) sich später - am Ende der FHD - auf diesen Umstand zu berufen.*

Anders sieht es aus, wenn eine verspätete Vorlage des Eignungsnachweises bewilligt wurde. Habt Ihr den Rückstand im Verlauf des Studiums nicht, oder nicht vollständig, ausgleichen können, was Ihr dann auch nochmals erwähnen und unter Umständen auch erneut begründen müsst, kann diese Verzögerung ebenfalls mitgezählt werden.

Die „Förderung über die Förderungshöchstdauer“ hinaus (So lautet die offizielle Bezeichnung) muss aus der Sicht des BAföG - Amtes zu einem **möglichen Studienabschluss** führen können. Das Amt prüft nämlich in jedem Einzelfall, ob es dem Studierenden theoretisch möglich ist, mit der längeren Förderung und der anschließenden „Hilfe zum Studienabschluss“ sein Studium auch berufsqualifizierend abzuschließen.

Von Amtes wegen wird daher zunächst pauschal geprüft, ob es Euch, nach Ablauf der zu gewährenden „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus, gelingen kann das Studium abzuschließen oder die Eingangsbedingungen der „Hilfe zum Studienabschluss“ zu erfüllen.

*Da stellt sich natürlich sofort die Frage, was diese Eingangsbedingungen denn sind?
Die „Hilfe zum Studienabschluss“ selbst ist eine eigene BAföG Leistung nach § 15 Abs. 3a BAföG. Hier wird BAföG für max. 12 Monate als Vollدارlehn geleistet, wenn Ihr*

- a) Zur Abschlussprüfung zugelassen seid*
- und***
- b) Innerhalb von 12 Monaten ab diesem Zeitpunkt das Studium abschließen könnt.*

Wann ihr in Eurem Studiengang (nach den BAföG-Regeln) formal zur Abschlussprüfung zugelassen seid, ist nicht einheitlich geregelt. Ihr könnt es in eurem Prüfungsamt erfahren.

Bei modularisierten Studiengängen, wenn die Reihenfolge der einzelnen Module frei gewählt werden kann, genügt es, wenn das Prüfungsamt den Punkt **b)** bescheinigt. Die Hilfe zum Studienabschluss kann gewährt werden, wenn der Punkt a) nicht mehr als **4 Semester** nach dem Auslaufen der normalen Förderung oder der „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ erfüllt wird.

(Bei der Prognose im Rahmen der „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ wird diese „**viersemestrige Karenzzeit**“ hingegen nicht berücksichtigt sondern ein unmittelbarer Anschluss beider Leistungen betrachtet)

Prognose Studienabschluss

Im Regelfall erwartet das BAföG-Amt von Euch eine Aussage dazu, wie viel Zeit ihr vermutlich noch benötigt um das Studium zu beenden, bzw. zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Neben den klaren Fakten und der Bescheinigung des Prüfungsamtes ist also möglicherweise eure eigene Einschätzung gefragt.

An dieser Stelle solltet Ihr dann vorsichtig sein. Eure eigene Einschätzung hat hier im Verfahren einen höheren Wert als alle Nachweise und objektiven Aussagen Dritter. Wenn Ihr hier zu pessimistisch seid, kann Euch das die Förderung kosten.

Beispiel:

Wer selbst sagt, dass er noch 4 Semester bis zum Abschluss benötigt, tatsächlich aber nur Gründe für 1 Semester „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ vorweisen kann – wird diese nicht bekommen. Weil die „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ auch mit der anschließenden „Hilfe zum Studienabschluss“ formal nicht zu einem Abschluss führen kann.

Krankheit als Grund für eine Verzögerung des Studiums

Da eine Erkrankung relativ häufig der Grund für eine Verzögerung ist, möchte ich auf diesen Punkt gesondert eingehen. Ob ihr physisch oder psychisch krank seid oder wart, ist für die Entscheidung beim BAföG grundsätzlich egal. Da die Angabe Krankheit auf „Zuruf“ nie geglaubt wird, muss immer ein Attest (Bescheinigung) her, damit ein Arzt (oder Therapeut) bestätigt, dass eine Erkrankung im fraglichen Zeitpunkt auch wirklich vorgelegen hat. Natürlich kann eine Erkrankung (theoretisch) auch auf andere Weise nachgewiesen werden – aber da begibt man sich regelmäßig auf „dünnem Eis“. Das BAföG Amt des Studierendenwerks der Uni Duisburg Essen verlangt seit geraumer Zeit stets ein „fachärztliches Attest“ (in seinen Infoblättern). Das sollte man nicht so eng sehen, weil es sich im Streit wohl kaum durchsetzen lässt. Wer aufgrund einer „fiebrigen Erkältung“ prüfungsunfähig krank ist, muss keinen „Facharzt“ aufsuchen – wen sollte er auch anders auswählen, als seinen Hausarzt – und der dürfte Allgemeinmediziner sein.

Wie schon zuvor geschrieben führt nicht jede Erkrankung auch zwingend zu Verzögerungen im Studium. Der Zusammenhang muss daher von Euch erläutert werden. Das Amt muss nachvollziehen können, warum euer Studienfortschritt in einem Semester darunter in einem Maße gelitten hat, dass ihr das nicht „mal eben“ durch vermehrte Anstrengungen ausgleichen könntet.

Wer nur eingeschränkt studierfähig ist, sollte, wenn möglich, den Grad der Einschränkung benennen oder näher beschreiben. (oder besser noch sich attestieren lassen). Wer über einen längeren Zeitraum weniger als 50% der Studierfähigkeit Gesunder aufweist, überschreitet eine „rote Linie“ bei der die BAföG Ämter ganz häufig darauf verweisen, dass das Studium dann besser (durch ein Urlaubssemester) unterbrochen werden sollte. In der Praxis lässt sich daher in solchen Fällen bei einer Krankheitsdauer von einem Jahr bestenfalls einen Rückstand von einem Semester rechtfertigen. Ist der Rückstand höher, muss man damit rechnen, dass zur möglichen Durchsetzung eines Förderungsanspruches das Beschreiten des Rechtsweges notwendig ist.

Wer eine Prüfungsleistung aus Krankheitsgründen nicht erbringen kann, dessen Studium verzögert sich um die Zeit bis zum nächstmöglichen Nachholtermin. Sei es, dass er am Prüfungstag krank ist oder im Vorfeld, wenn es um die Vorbereitungszeit zur Prüfung geht.

Wem entfallen ist, welche Prüfungsleistungen er/sie aufgrund von Krankheit nicht erbringen konnte, sollte auch an jene Fälle denken, in denen er/sie sich einfach von der Prüfung abgemeldet hat ohne der Hochschule dafür einen Grund angeben zu müssen. In den meisten Studiengängen ist eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen (je nach Prüfungsordnung bis zu 7 oder 14 Tage vor dem Prüfungstermin) möglich ist. Die Hochschule hat dann keine Aufzeichnung über die Gründe. Wohl aber über die Anmeldung und Abmeldung. (die müsste man auch selbst als Beleg haben) Dem BAföG Amt genügt es, wenn man darlegen kann, dass man sich an/abgemeldet hat und der Grund für die Abmeldung eine Erkrankung war. (welche dann auch attestiert werden muss)

Ist man nach der Abmeldefrist „vom Prüfungsversuch zurück getreten“ muss man bereits der Hochschule (dem Prüfungsamt) ein Attest vorlegen, wenn der Prüfungsversuch nicht als „nicht bestanden“ gewertet werden soll. Eine Bescheinigung des Prüfungsamtes (Auszug Prüfungsleistungen) darüber genügt dem BAföG Amt im Regelfall. Man muss sich das Attest nicht erneut besorgen.

Es sind auch beide Sachverhalte (gleichzeitig) denkbar; eine über längere Zeit bestehende eingeschränkte Studierfähigkeit und ein oder mehrere Tag an denen man prüfungsunfähig krank war.

Wenn ein Attest vorliegt, wird das Amt im Regelfall die Krankheit selbst nicht in Abrede stellen. Das bedeutet aber nicht, dass euer Schreiben nicht auf Widersprüche in der Argumentation überprüft wird. Ich kann an dieser Stelle nur darauf hinweisen, dass ihr darauf achten müsst eure Begründung nicht nur wahrheitsgemäß, sondern auch entsprechend sorgfältig und glaubwürdig zu verfassen.

Wer Klausuren schreibt, obwohl der Arzt in dieser Zeit eine „Prüfungsunfähigkeit“ attestiert hat, macht sich unglaubwürdig. Wer sich 14 Tage vor einem Prüfungstermin von einer Prüfung abmeldet, weil er sich aufgrund einer Erkrankung nicht vorbereiten kann oder schon absehen kann, dass er bei dieser Erkrankung (erfahrungsgemäß) am Prüfungstag nicht wieder leistungsfähig genug sein wird sie erfolgreich zu bestehen, der verhält sich widersprüchlich, wenn er im selben Zeitraum Prüfungsleistungen in anderen Fächern/Modulen erbringt. Das ist zumindest erläuterungsbedürftig. Ansonsten darf man sich nicht wundern, wenn das BAföG Amt die „Prüfungsunfähigkeit“ kritisch hinterfragt oder für unglaubwürdig hält.

Bitte denkt daran, dass die Verzögerung durch Krankheit (zusammen mit anderen akzeptablen Gründen) euren Rückstand vollständig erklärt. Ist das nicht der Fall – wird das BAföG Amt euren Antrag ablehnen müssen, weil die vorgetragenen Gründe nicht ursächlich für den Rückstand sein können. Das aber verlangt das Gesetz. Nicht bestandene oder „geschobene“ Prüfungen sind Eignungsmängel oder liegen im Bereich der eigenverantwortlichen Gestaltung des Studiums. Beide werden im BAföG nicht durch eine längere Förderung (oder eine Verschiebung des Eignungsnachweises) berücksichtigt.

Prüfung nicht bestanden, weil krank?

Im „gewöhnlichen“ Studienverlauf führen Fehlversuche in Prüfungen grundsätzlich nicht zu einer Förderungsverlängerung. Das gelegentlich vorgebrachte Argument, ich war krank, deshalb habe ich die Prüfung nicht bestanden ist ein sehr problematisches. Denn wer zu einer Prüfung antritt, hat sich selbst auch als prüfungsfähig eingestuft. Wer im Falle des Mislingens dann argumentiert er sei schließlich zu krank gewesen um sich vorzubereiten oder zu bestehen, der kann mit diesem Argument nur durchdringen, wenn die Erkrankung es belegbar

mit sich bringt, dass man außerstande war seine Prüfungsunfähigkeit selbst zu erkennen. (nennt sich „verdeckte Prüfungsunfähigkeit“)

Beruft man sich auf einen solchen Grund muss damit rechnen, dass das BAföG Amt dazu keine eigenen Ermittlungen anstellt (was m.E. nicht korrekt wäre) sondern auf das Ergebnis der Auseinandersetzung mit dem Prüfungsausschuss der Hochschule verweist. Ich würde in solchen Fällen immer raten frühzeitig eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Fallstricke bei der Begründung, im Attest

Wer psychisch krank war/ist sollte wissen, dass im Verwaltungsalltag das BAföG Amt nur überprüfen möchte ob es diese Krankheit (und ihre Auswirkung auf den Studienfortschritt) auch wirklich gab oder ob das nur ein Scheinargument ist. Die formale Messlatte an ein „Attest“ liegt daher nicht besonders hoch. Im Regelfall wird das Amt daher auch Bescheinigungen oder Gutachten anerkannter psychologischer Beratungsstellen anerkennen – auch wenn diese (als Psychologen/Therapeuten) nicht zur Ausstellung von ärztlichen Attesten befugt sind. Dem BAföG Amt geht es vordringlich um die Auswirkung der Erkrankung auf die Fähigkeit das Studium ordnungsgemäß zu betreiben. Bzw. den Grad der Einschränkungen, ihre Dauer und ihre Auswirkung.

Es ist daher wichtig, dass auf dem Attest auch vermerkt wird auf welchen Zeitraum (mit genauen Daten für Beginn und evtl. Ende) sich die eingeschränkte Studierfähigkeit oder die Prüfungsunfähigkeit bezieht. Der Arzt (oder Therapeut) sollte davon Abstand nehmen diese für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt „verbindlich festzustellen“. Und es lieber in Form einer Prognose schreiben. (Das BAföG Amt nimmt es an der Stelle sehr genau, weil dort nicht wenige „Gefälligkeitsatteste“ eingehen und solche Aussagen dort „üblich“ sind – das weckt automatisch den Argwohn des Amtes)

Man muss wissen, dass das Amt bei Zweifeln an dem Attest aber auch die Krankheit (Diagnose) selbst erfahren darf (um beim Amtsarzt oder beim ärztlichen Dienst Rückfragen über ein glaubwürdiges Ausmaß der Beeinträchtigung stellen zu können – zur Not auch um eine eigene Feststellung zu treffen). Das kommt zwar sehr selten vor – aber die Überprüfungsmöglichkeit eines Attestes ist immer mal Gegenstand von Nachfragen in der Beratung. Daher erwähne ich es hier präventiv.

Im Regelfall begnügt sich das BAföG Amt mit einem Attest, dass eine eingeschränkte Studierfähigkeit über einen bestimmten Zeitraum oder eine **Prüfungsunfähigkeit** zu einem bestimmten Zeitpunkt bescheinigt.

(Natürlich entscheidet, streng genommen, das BAföG Amt darüber, ob die Krankheit Ursache für die Nichtteilnahme an einer Prüfung war (und nicht euer Arzt). In der Praxis wird das Amt aber dem Urteil des Arztes folgen und auch das Wort „prüfungsunfähig krank“ akzeptieren.)

Bitte vermeidet nach Möglichkeit Atteste, in denen Euch lediglich eine **Arbeitsunfähigkeit** attestiert wird. Das mag gegenüber einem Arbeitgeber die richtige Wortwahl sein. Der Begriff selbst deutet aber, bezogen auf ein Studium, nicht zwingend darauf hin dass man nicht in der Lage ist eine Prüfungsleistung zu erbringen oder sich auf sie vorzubereiten. Die Folge sind Zeitverzögerungen, weil das Amt so ein Attest nicht ohne weitere Erklärung akzeptiert.

Wenn Ihr aufgrund einer Erkrankung oder der Schwangerschaft gar nicht mehr am Studienbetrieb teilnehmen könnt – also die Ausbildung komplett unterbrechen müsst, dann solltet Ihr daran denken, dass der BAföG Anspruch in diesem Fall nur noch **drei Kalendermonate** weiter besteht und danach ruht. (§15 Abs. 2a BAföG). Der Monat der Erkrankung wird dabei nicht mitgezählt (Sofern ihr nicht gerade gleich am ersten Tag des Monats erkrankt). Darüber hinaus geleistetes BAföG muss vom BAföG Amt zurückgefordert werden.

Die Wortwahl „**Studierunfähigkeit**“ auf einem Attest bedeutet, genau das. Nämlich, dass das Studium unterbrochen wurde.

Seid ihr hingegen „**eingeschränkt studierfähig**“, so müsst ihr die überwiegende Zeit (auf ein Semester gesehen) noch dem Studium widmen können. Dies bedeutet, dass die daraus resultierende Verzögerung auch nur max. die Hälfte dieser Zeit betragen kann. Wird durch Erkrankung ein konkreter Termin versäumt, zum Beispiel ein Prüfungstermin, gilt als angemessene Verzögerungszeit der Zeitraum bis zum nächstmöglichen Wiederholtermin. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. (Es muss aber kein fachärztliches Attest sein).

Soweit ihr an einem Prüfungstermin krank seid, sollte sich das Wort „prüfungsunfähig krank“ an diesem Tag (oder in diesem Zeitraum) sich auch im Attest wiederfinden. Aus dem Wortlaut „Herr/Frau Y war im Sommersemester XX bei mir in Behandlung und eingeschränkt studierfähig...“ geht nämlich nicht hervor, dass man am Tag Z nicht an einer Prüfung teilnehmen konnte.

Zusammenfassung:

Ihr stellt zunächst einen „ganz normalen“ Wiederholungsantrag (die üblichen 2 - 3 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes).

Und fügt zusätzlich euren formlosen Antrag auf „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ hinzu.

Dieser soll eine Darlegung des Studienrückstandes enthalten, eine Erläuterung, worauf der Studienrückstand beruht, so wie eine Prognose über die voraussichtliche Zeitdauer bis zum Studienabschluss.

Als Anlage zusätzlich, je nach Begründung, eine Bescheinigung der Gremientätigkeit - Attest oder Geburtsurkunde/Meldebescheinigung des Kindes etc.

Der Eignungsnachweis nach § 48 BAföG

§ 1 und § 9 BAföG regeln, dass nur gefördert werden kann wer die notwendige Eignung für die Ausbildung besitzt.

Bei Studierenden wird (im Regelfall) in den ersten vier Semestern Leistung nach dem BAföG gezahlt, ohne ständig nachzuprüfen, ob die Studierenden für ihren Studiengang die notwendige Eignung haben und einen ordnungsgemäßen Studienverlauf nachweisen können. Aufgrund der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung/ Rückmeldung wird dies zunächst unterstellt.

Das dem Eignungsnachweis zugrunde liegende Prinzip wird zunächst einmal ohne die Änderungen durch „Covid 19“ erläutert, in einem zweiten Schritt dann mit den Änderungen.

Im 5. Fachsemester wird BAföG nur dann gezahlt, wenn Folgendes nachgewiesen wird:

- eine bestandene Zwischenprüfung,
oder
- Eine festgelegte und dem BAföG Amt vorab mitgeteilte Anzahl an Punkten (Credit Points) nach dem ECTS,
oder
- Eine Art „Gutachten“ der Hochschule, welches bescheinigt, dass man die üblichen Leistungen in seinem Studiengang bis zum Ende des 4. Semesters erbracht hat. Hierzu gibt es im BAföG ein besonderes Formblatt, welches benutzt werden muss; es heißt **Formblatt 5, Bescheinigung nach § 48 BAföG.**

Ausgestellt, bzw. festgelegt werden diese Bedingungen jeweils von benannten hauptamtlichen Mitgliedern des „Lehrkörpers“, also Professor*innen. Sie legen fest, was genau die „üblichen Leistungen“ in dem jeweiligen Studiengang sind. Also z.B. wie viele und welche Klausuren man bestanden haben muss.

Ich selbst bezeichne sie als „**BAföG-Beauftragte des Fachbereichs**“.
Eine offizielle Bezeichnung dafür gibt es nicht.

Seit dem 28.10.2010 können sie auch den notwendigen Leistungsstand über eine bestimmte Anzahl von Punkten nach dem ECTS festlegen.

Häufig delegieren sie die Ausstellung der Bescheinigung an die Prüfungsämter. Hier könnt Ihr daher auch genaue Auskunft über die jeweils aktuellen Leistungsvoraussetzungen für diesen Nachweis erhalten.

Wenn nicht, so wissen die Prüfungsämter, welche Personen in eurem Fachbereich dafür zuständig sind. (So das auch nicht der Fall ist, weiß es das BAföG Amt)

Weicht "Eurer Fall" von der Norm ab, ist es ratsam mit den „benannten Personen“, im Regelfall ein Professor oder eine Professorin, Kontakt aufzunehmen und diese Besonderheit dort zu klären.

Denn die Prüfungsämter sind hier „nur“ ausführende Verwaltung, die nach den pauschalen Vorgaben eben jener Professor*Innen handeln.

Auf den Inhalt, also die notwendigen Prüfungsleistungen für die Bescheinigungen der Hochschule, hat das BAföG – Amt keinen Einfluss. Das Amt ist im Gegenteil an die inhaltlichen Vorgaben der Hochschule gebunden und hat dort keinen Ermessensspielraum. Dies ist ausschließlich Sache der einzelnen Fachgebiete bzw. Fachbereiche. Es bringt also nichts, sich mit dem BAföG Sachbearbeiter um die Festlegung der Anforderungen (also den notwendigen Credits) an den Leistungsnachweis zu zanken.

Liegt dieser Nachweis nicht vor, wird in diesem Ausbildungsabschnitt grundsätzlich keine Leistung nach dem BAföG mehr gewährt. Es sei denn, der Rückstand zum aktuellen Semester wird vor Ablauf der Förderungshöchstdauer noch aufgeholt.

Der Nachweis muss im Verlauf des 4. Fachsemesters (FS) ausgefüllt bzw. vorgelegt werden. Vor Beginn des 4. FS ausgefüllte Nachweise können nicht anerkannt werden.

Im Gesetz selbst wird eine viermonatige „**Nachreichfrist**“ eingeräumt.

Der Nachweis gilt als rechtzeitig vorgelegt, wenn er innerhalb von 4 Monaten (nach Beginn des 5. FS) nachgereicht wird. In dem Fall wird das BAföG rückwirkend ab Beginn des 5. FS nachgezahlt. (Rückwirkend bedeutet aber auch, dass so lange kein BAföG gezahlt wird)

Versäumt man diese Frist, so besteht kein Anspruch mehr auf rückwirkende Zahlung. Dann kann nur ab dem Monat nachgezahlt werden in dem man den Nachweis (verspätet) vorgelegt hat. Auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an.

Das bedeutet - egal ob die Hochschule (wer auch immer innerhalb der Hochschule zuständig ist) das Versäumnis zu verantworten hat oder man selbst – es kann in dem Fall kein BAföG nachgezahlt werden.

Nur die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleibt unberührt (diese setzt aber auch voraus, dass man schuldlos daran gehindert war den Nachweis rechtzeitig vorzulegen).

Es wäre denkbar, dass ihr einen zivilrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber Dritten habt – z.B. dem Prüfungsamt soweit dort eine Amtspflichtverletzung nachweisbar wäre. Das sind aber alles Dinge, die schwer durchsetzbar sind und das BAföG Amt „überhaupt nicht interessieren“.

Ich kann nur empfehlen sich stets persönlich um das rechtzeitige Ausstellen und Einreichen des Eignungsnachweises zu kümmern und es keinem Dritten zu überlassen – auch keinem Professor oder dem Prüfungsamt.

Warum das Ganze?

Nun manchmal liegen Prüfungen dicht am Semesterende und/oder die Korrektur lässt auf sich warten. Dann kann man die entsprechenden Leistungen natürlich nicht rechtzeitig vorweisen.

Für genau diese Fälle hat der Gesetzgeber die Frist zum Nachreichen ins Gesetz mit aufgenommen.

Nun möchte man ja möglichst schnell sein BAföG bekommen und nicht Monate auf eine Nachzahlung warten. Daher ist es besser in diesem Fall die entsprechenden Prüfer zu kontaktieren mit der Bitte um eine vorrangige Korrektur.

Da Ihr bestimmt nicht die Einzigen seid die drängeln, solltet Ihr diesen schon noch erklären, dass die Finanzierung eures Lebensunterhaltes davon abhängt, dass ihr die Bescheinigung frühzeitig erhaltet. Für Euch reicht in dem Verfahren ja „Prüfung bestanden“ um beim Prüfungsamt das positiv ausgefüllte Formblatt 5 oder den Ausdruck mit den entsprechenden Credits zu erhalten. Die genaue Note ist da unwichtig.

Nur zur Erinnerung:

Die eigentlichen Prüfungsleistungen, die dort bescheinigt werden müssen bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbracht worden sein!

Denn es wird ja nur die Bescheinigung (des üblichen Leistungsstandes des 4. Fachsemesters) nachgereicht.

Sollte die Ausstellung der Bescheinigung durch die Hochschule aufgrund der Beeinträchtigungen durch „Covid 19“ zeitnah nicht möglich sein, so hat das BMBF per Erlass am 27.3.2020 geregelt, dass das BAföG in diesem Fall (vorläufig) weiter gezahlt wird.

Die Auszubildenden haben dann eine Erklärung darüber abzugeben, dass die entsprechenden Prüfungsleistungen erbracht wurden und ein Ausstellen der Bescheinigung zurzeit nicht möglich ist. Details könnt ihr [hier](#) (Regelungen des BMBF zu Corona) unter Punkt 7. nachlesen.

Hält man sich streng an den BAföG Gesetzestext, dann würde die Änderung der Regelstudienzeit in NRW nichts am Vorlagetermin des Eignungsnachweises ändern. Theoretisch könnte die Förderungsverwaltung lapidar darauf verweisen, dass die Hochschulen nun einfach die Anforderungen an den Eignungsnachweis entsprechend anpassen müssten. Dem Grundsatz folgend: „Keine Nachteile durch Corona“ hat man sich jedoch frühzeitig entschlossen die sehr viel praktikablere Lösung zu wählen einfach auch den Vorlagetermin des Eignungsnachweises entsprechend zu verschieben. So als habe es das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 gar nicht gegeben.

Das hat zur Folge, dass Studierende, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 eingeschrieben oder (zumindest an der Uni Duisburg-Essen beurlaubt) waren den Eignungsnachweis somit regelmäßig erst zu Beginn des **7. Fachsemesters** vorlegen. Am nachzuweisenden Leistungsstand (nämlich dem des **4. Fachsemesters**) ändert sich nichts.

Natürlich entfällt dadurch auch eine weitere Verschiebung des Eignungsnachweises (oder später der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus) soweit die Ursachen für die Verzögerungen allein im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 20/21 liegen. Und die dadurch ausgelöste Verzögerung zwei Semester nicht überschreitet.

Verzögerungen, die vor oder nach dem Sommersemester 2020 und/oder dem Wintersemester 20/21 aufgetreten sind können natürlich weiterhin geltend gemacht werden.

Die verspätete Vorlage des Eignungsnachweises nach § 48 Abs. 2 BAföG

Ich lasse im folgenden Text die Erhöhung der Regelstudienzeit durch Corona einmal außen vor um das Prinzip einfacher erläutern zu können.

Wenn Ihr einen förderungsrechtlich relevanten Grund habt, am Ende der Regelstudienzeit länger gefördert zu werden, dann muss ein solcher Grund auch beachtet werden, wenn er dazu führt, dass Ihr zu Beginn des 5. Semesters nicht die für euren **Eignungsnachweis, nach § 48 BAföG**, notwendigen Bedingungen erfüllen könnt. Für diese Fälle gibt es mit § 48 Absatz 2 BAföG eine Regelung, die eine spätere Vorlage des Eignungsnachweises zulässt. Sie lautet:

(2) Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 oder eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15a Abs. 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.

Die im BAföG maßgeblichen Gründe für eine „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ (nach § 15 Abs. 3 BAföG) und der verspäteten Vorlage des Eignungsnachweises sind somit identisch. Gleiches gilt für das notwendige Erlernen einer Fremdsprache bzw. pauschalen Auflagen für das Master Studium (siehe Seite 8 dieses Infos).

Es verschiebt sich dabei lediglich der Vorlagetermin (beim BAföG-Amt) des Leistungsnachweises. Nicht die (von der Hochschule festgelegten) Anforderungen an ihn. Die bleiben gleich und betreffen im Regelfall den „üblichen Leistungsstand des 4. Fachsemesters“.

Wie geht man vor?

Ihr stellt (wie immer frühzeitig) einen ganz normalen Wiederholungsantrag. Gleichzeitig beantragt ihr formlos die „verspätete Vorlage des Eignungsnachweises“. Darin erklärt ihr:

- den Grund der Studienverzögerung (mit Nachweis)
- in welchem Maße Euch die Verzögerung im Studienverlauf zurückgeworfen hat (Rückstand) und
- bis wann ihr sie aufholen könnt. (Prognose)

Auch für diesen verspäteten Vorlagetermin gibt es die Nachreichfrist von 4 Monaten und es gilt das zuvor Gesagte.

Bei der Begründung und vor allem bei der Prognose muss man beim Eignungsnachweis ein wenig aufpassen. Anders als am Ende des Studiums gibt es hier keine „Hilfe zum Studienabschluss“ sondern man muss den Rückstand innerhalb der (dem angegebenen Grund entsprechenden) „angemessenen Frist“ aufholen können. Das Motto „wer viel fordert bekommt auch viel“ verkehrt sich hier ins Gegenteil.

Wenn ihr in eurem Antrag oder in der Prognose (in welchem Zeitraum ihr den Rückstand aufholen könnt) mehr fordert als Euch (rechtlich) zugestanden werden kann, dann darf das Amt (aufgrund seiner Verwaltungsvorschriften) euch überhaupt keine „Verlängerungszeit“ gewähren. Und müsste den „Antrag“ (bzw. die Förderung ab dem 5. Fachsemester) ablehnen.

Klassisches Negativ Beispiel

(in dem Anspruch auf max. 1 Semester Ausgleich einer Verzögerung besteht):

Ein Kind bis zum 5. Lebensjahr wurde ein Jahr lang betreut oder Ihr wart ein Jahr lang in einem Gremium (Fachschaftsrat etc.) und ihr beantragt zwei Semester „Verschiebung des Eignungsnachweises“ oder gebt an noch zwei Semester zu brauchen, um den Rückstand aufzuholen. Folge: Der Antrag wird abgelehnt, weil der erforderliche Leistungsstand nicht innerhalb der zu gewährenden Förderungszeit erbracht werden kann. Eure eigene Einschätzung geht da allen anderen Dingen vor. Daher der dringende Rat – im Zweifel vorher in die Sozialberatung zu kommen. So etwas besser gar nicht erst zu schreiben und wenn „das Kind doch in den Brunnen gefallen ist“, vorbei zu kommen, um zu schauen ob man die Aussage noch zurück nehmen kann.

Eiiiigentlich braucht es ja gar keinen Antrag.

Es würde reichen, wenn das Amt Kenntnis von den hier angeführten Verzögerungstatbeständen erhält. Es müsste dann von Amts wegen tätig werden. Das passiert auch in den meisten Fällen - sicherer ist es jedoch es trotzdem einfach zu „beantragen“.

- Wird eurem Anliegen stattgegeben, wird zunächst weiter Leistung nach dem BAföG gezahlt und der Vorlagetermin des Eignungsnachweises um ein oder mehrere Semester verschoben. Die (Studien-) Anforderungen an den Nachweis ändern sich nicht, es müssen also weiterhin nur die durchschnittlichen Leistungen des 4. Semesters dann eben zu Beginn z.B. des 6. oder 7. Semesters vorgelegt werden.
- Werden im späteren Studienverlauf diese Leistungsrückstände nicht wieder aufgeholt und/oder kommen neue Verzögerungen hinzu kann gegen Ende der Förderungshöchstdauer auf gesonderten Antrag entsprechend länger gefördert werden. Dabei müsst ihr dem Amt auch deutlich sagen, dass ihr (auch) den Rückstand aus den ersten Semestern noch nicht ausgeglichen habt. Automatisch wird das nicht angenommen.

Ausweg Nachweis 3. Fachsemester

Wer schon zu Beginn des 4. Fachsemesters weiß, dass er die notwendigen Credits am Ende des 4. Fachsemesters nicht haben wird und auch keine Gründe für eine verspätete Vorlage des Eignungsnachweises – für den gibt es unter Umständen einen Ausweg.

Denn eine weitere Möglichkeit wäre die Prüfung ob man denn **am Ende des 3. Fachsemesters** die notwendigen Credits des 3. FS erreicht hatte.

BAföG lässt es im Verwaltungsvollzug zu, dass man (einfach) den Leistungsstand des vorherigen Semesters nachweist – sofern dieser Nachweis vor Ablauf **des 4. Monats des 4. Fachsemesters** ausgestellt wird. (Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 48 Abs. 1 BAföG Tz. 48.1.1a Satz 2).

Das Problem in der Praxis ist es, dass der für den BAföG Eignungsnachweis zuständige Professor (oder die Professorin) im Regelfall nur die Credits für das 4. und das 5. Fachsemester bestimmt hat und für das 3. FS meist (noch) nichts festgelegt wurde. Daher werdet ihr dort vorstellig werden müssen um eine entsprechende Lösung zu erreichen. Eine praxisnahe Lösung wäre es ja einfach um die gleiche Zahl nach unten zu gehen, welche die Credits vom 4. auf das 5. FS ansteigen. Dass eine solche Lösung (Bescheinigung) grundsätzlich möglich ist, werdet ihr dem Prof. erklären müssen. Dazu ist es hilfreich die oben erwähnte VwV zu kopieren. Zur Not wird aber auch der Leiter des örtlichen BAföG Amtes an der Hochschule diese Auslegung dem Prof. auf Nachfrage erläutern und bestätigen.

Das gleiche hier geschilderte Prinzip gilt nun natürlich auch wenn es die durch die Erhöhung der Regelstudienzeit verschobenen Vorlagetermine zum **6. Fachsemester** oder zum **7. Fachsemester** betrifft in NRW betrifft.

Je nachdem wann das Studium aufgenommen wurde profitieren Studierende von einem, zwei oder gar keinen zusätzlichen Semestern soweit es den Vorlagetermin betrifft. Genau deshalb hatte ich es hier erst einmal ausgeklammert um das Grundprinzip zu erläutern und mich nicht in den Ausnahmen zu verlieren...

Nachwort :-)

Ihr seht, die Materie kann u.U. ganz schön kompliziert sein. Zumal ich zahllose Besonderheiten zugunsten der Lesbarkeit des Textes hier unterschlagen habe. Wenn Ihr Fragen habt, sprecht mich einfach an.....

Udo Gödersmann

AStA - Sozialberatung

Telefonsprechstunde Sprechzeiten:

Montag bis einschließlich Donnerstag **10 – 14 Uhr**, Tel. **0201 – 183 2952**

[E – Mail : sozialberatung@asta-due.de](mailto:sozialberatung@asta-due.de)

Die Beratung findet auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgehend statt.